

Unternehmensgründung in Hamburg

Übersicht für ausländische Investoren



AXEL NEELMEIER
RECHTSANWALT

a.neelmeier@snb-law.de

DR. MARK-A. HUTH
RECHTSANWALT

m.a.huth@snb-law.de

Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel. +49/40/369796-15
Fax +4940/362088
www.snb-law.de



1. Einleitung

Mit seiner Lage im Herzen Europas, seiner hochentwickelten Infrastruktur und seinem hochqualifizierten Personal bildet Hamburg eines der Hauptziele ausländischer Investoren, die eine Unternehmensansiedlung in Europa planen. Mit seinen rund 100 Konsulaten, dem zweitgrößten Hafen Europas und mehr als 10.000 Handelsunternehmen stellt Hamburg ein florierendes Wirtschaftszentrum mit einer Vielzahl von Geschäftsmöglichkeiten dar.

Sobald sich ein Investor für ein Investment in Hamburg entschieden hat, muss er sich auch Gedanken über die „rechtliche Struktur“ seiner künftigen Geschäftstätigkeit machen. Hierbei bietet Deutschland, wie viele andere Rechtssysteme auch, verschiedene Rechtsformen unter denen ein potentieller Investor wählen kann. Die Wahl einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) stellt die bei ausländischen Investoren beliebteste und zudem in Deutschland mit Abstand am weitesten verbreitete Gesellschaftsform dar. Aufgrund dieser Tatsache soll Ihnen diese Broschüre einen ersten Überblick über die Struktur einer GmbH (nachfolgende Ziffer 2), die benötigten Dokumente und Informationen für die Gründung einer GmbH (nachfolgende Ziffer 3) und eine kurze Beschreibung des Verfahrens für die Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen für die Geschäftsführer und Angestellten eines solchen Unternehmens geben (nachfolgen

de Ziffer 4). Im Anschluss hieran werden wir Ihnen unsere Kanzlei und ihre Beratungsdienstleistungen im Allgemeinen (nachfolgende Ziffer 5) skizzieren, bevor wir abschließend unsere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH darstellen werden (nachfolgende Ziffer 6).

2. Struktur einer GmbH

Wie erwähnt stellt die Gründung einer GmbH die mit Abstand populärste Form eines Investments in Deutschland dar. Die Gründe hierfür liegen in der gewährten Haftungsbeschränkung, der Möglichkeit einen Nicht-Gesellschafter als gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu bestellen (sog. Fremdgeschäftsführer), den relativ geringen Anforderungen an die Finanzbuchhaltung des Unternehmens, die vergleichsweise geringen Anforderungen an das Mindeststammkapital sowie, im Allgemeinen, die hohe Flexibilität dieser Gesellschaftsform beim Entwurf einer maßgeschneiderten Gesellschaftssatzung, um die Interessen der Gesellschafter größtmöglich zu schützen.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) wurde kürzlich umfassend überarbeitet. Die Änderungen traten zum 01.11.2008 in Kraft. Als Folge der Reform des GmbH Gesetzes wurde das Verfahren zur Gründung von GmbHs vereinfacht und verkürzt. Darüber hinaus wurde eine „Junior-GmbH“ (sog. „Unternehmergesellschaft“)

eingeführt, welche lediglich über ein Mindeststammkapital von € 1,00 verfügen muss.

Eine GmbH stellt eine juristische Person dar, die selbst Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann, Verträge schließen und Eigentum begründen kann, Steuern zu zahlen hat und Partei eines Rechtsstreits sein kann. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, wobei das Mindeststammkapital der Gesellschaft € 25.000,00 beträgt (sofern die Gesellschaft nicht als „Unternehmergesellschaft“ gegründet wurde).

Das wichtigste Organ einer GmbH ist die Gesellschafterversammlung, in der alle Gesellschafter der Gesellschaft repräsentiert sind und die über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, wie z. B. die Benennung und Abberufung von Geschäftsführern, die Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals, die Änderung der Gesellschaftssatzung, die Liquidation der Gesellschaft oder aber andere in der Satzung enthaltene Beschlussgegenstände, zu entscheiden hat. Das Tagesgeschäft der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer geleitet, die als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft fungieren und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen haben. Zusätzlich kann die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat vorsehen. Die Bildung eines solchen Aufsichtsorgans ist nach dem deutschen GmbH-Gesetz jedoch lediglich optional und kein zwingendes Erfordernis.

3. Wie gründet man eine GmbH?

- a) Gründung einer neuen Gesellschaft
Die Gesellschaftssatzung einer GmbH muss durch einen deutschen Notar beurkundet werden. Die Gründung der Gesellschaft sowie die Ernennung ihrer Geschäftsführer müssen sodann zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden. Die Gerichts- und Notarkosten hängen hierbei vom Betrag des jeweils gewählten Stammkapitals ab und betragen für den Fall, dass lediglich das gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital in Höhe von € 25.000,00 gewählt wird, ca. €900,00. Die Gründungskosten (z. B. Kosten für Rechtsberater, Gerichts- und Notarkosten) können direkt aus dem Stammkapital der Gesellschaft beglichen werden.

Für die Beurkundung der Gesellschaftssatzung muss der künftige Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich erscheinen, während sich die Gesellschafter auf Grundlage einer Vollmacht durch Dritte vertreten lassen können. Zu beachten ist jedoch, dass bezüglich der Form entsprechender Gründungsvollmachten bestimmte rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher, Beurkundung, Legalisation). Dieselben formalen Erfordernisse existieren für Auszüge aus ausländischen Unternehmensregistern bzw. Gewerbeerlaubnisse ausländischer juristischer Perso-

nen, die Gesellschafter einer deutschen GmbH werden möchten.

Die Gesellschaft entsteht erst in demjenigen Zeitpunkt als juristische Person mit beschränkter Haftung, in dem sie tatsächlich in das Handelsregister eingetragen wird. Personen, die vor Eintragung der Gesellschaft für diese in deren Namen tätig werden, trifft eine persönliche Haftung für in dieser Zeit entstandene Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Für gewöhnlich nimmt die Beurkundung und Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister zwei bis drei Wochen in Anspruch. Zählt man weitere zwei Wochen für die Fertigung der notwendigen Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftssatzung, Gründungsvollmachten) hinzu, so sollte die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit binnen vier bis fünf Wochen aufnehmen können.

b) Kauf einer Vorratsgesellschaft

Der zuvor beschriebene Gründungsprozess mag für einige Investoren, die ihre Geschäftstätigkeit so schnell wie möglich starten und nicht erst auf die Eintragung im Handelsregister warten möchten, nachteilig sein. Um Zeit zu sparen und das zuvor beschriebene Risiko einer persönlichen Haftung der für die Gesellschaft Handelnden zu vermeiden, können sich die Investoren auch für den Erwerb einer sogenann-

ten Vorratsgesellschaft entscheiden. Bei einer solchen Gesellschaft handelt es sich um eine bereits registrierte GmbH mit einem Stammkapital von €25.000,00, welches auf dem Geschäftskonto der Gesellschaft eingezahlt ist. Eine solche Vorratsgesellschaft hat bisher keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet und kann binnen 24 Stunden durch einen notariell beurkundeten Geschäftsanteilsübertragungsvertrag auf die Erwerber übertragen werden.

Sobald die Übertragung der Geschäftsanteile beurkundet wurde, können die Investoren unmittelbar mit ihrer Geschäftstätigkeit beginnen. Die mit der Übertragung der Geschäftsanteile mitbeschlossenen Satzungsänderungen (z. B. Name der Gesellschaft, Geschäftsgegenstand der Gesellschaft, Geschäftsführungswechsel) werden ca. zwei bis drei Wochen nach Beurkundung der Geschäftsanteilsübertragung im Handelsregister eingetragen, stehen der sofortigen Aufnahme einer Geschäftstätigkeit jedoch nicht entgegen.

4. Antragsverfahren für eine Aufenthaltserlaubnis

Für gewöhnlich werden im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH durch ausländische Investoren auch die Aufenthaltserlaubnisse für die gesetzlichen Vertreter und Angestellten der Gesellschaft zu beantragen sein. Das Prozedere für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis ist

durchaus komplex. Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert nicht nur bei der eigentlichen Gründung der Gesellschaft, sondern auch bei der Erlangung der notwendigen Aufenthaltserlaubnisse Rechtsberater hinzuzuziehen. Insbesondere für solche ausländischen Investoren, die ihre Aufenthaltserlaubnisse aus dem Ausland heraus beantragen müssen, ist es äußerst empfehlenswert, einen starken Partner vor Ort zu haben, der sich um die Verfahren für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis kümmert, während diese durch die deutschen Ausländerbehörden bearbeitet werden. Fehler bei Erstanträgen können spätestens bei Folgeanträgen für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu großen Problemen führen und – im schlimmsten Fall - die Ausweisung dringend benötigten Personals aus Deutschland zur Folge haben.

5. Unsere Kanzlei

Schulz Noack Bärwinkel ist eine mittelgroße, hochspezialisierte Anwaltskanzlei mit mehr als siebenzig Jahren Erfahrung im Wirtschaftsrecht. Mit unserem fundierten Fachwissen und Wirtschaftsverständnis bieten wir Rechtsberatung von höchster Qualität. Unsere Beratungsfelder reichen vom Energierecht, gewerblichen Rechtsschutz und Baurecht bis hin zu Bankrecht, China sowie gesellschafts- und handelsrechtlichen Fragestellungen. Wir unterhalten insgesamt drei Büros, zwei in Deutschland (Hamburg und Rostock) sowie ein weiteres in Shanghai (China), und sind

bestens vertraut mit grenzüberschreitenden Transaktionen.

Unsere gesellschaftsrechtliche Abteilung wird seit vielen Jahren durch unseren Partner, Herrn Axel Neelmeier, geleitet. Er hat zahlreiche Vorlesungen zu verschiedensten gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen gehalten und ist Autor einer Vielzahl einschlägiger Publikationen. Ein weiteres Mitglied unserer Hamburger Gesellschaftsrechtsabteilung ist Herr Dr. Mark-Alexander Huth. Er ist spezialisiert auf handels- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen inklusive hiermit zusammenhängender Rechtsgebiete.

Für weitere Informationen zu unserer Kanzlei sind Sie herzlich eingeladen, unsere Website unter

www.snb-law.de

zu besuchen.

Tätigkeitsfelder:

- Gründung von Gesellschaften in Hamburg und alle hiermit zusammenhängenden, gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen
- Mergers & Acquisitions
- Internationales Handelsrecht
- Bau- und Immobilienrecht
- Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit
- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse

6. Unsere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH in Hamburg

Unsere Beratungsleistungen beinhalten den Entwurf der Gesellschaftssatzung für die neue Gesellschaft, die Prüfung des Gesellschaftsnamens mit den zuständigen Behörden sowie die Vorbereitung der Beurkundung und Eintragung der Gesellschaftsdocuments zum Handelsregister. Wir werden Ihren Geschäftsführer während des Verfahrens um die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis begleiten, bis dieser erfolgreich nach Deutschland eingereist ist. Hierbei werden wir ihn mit allen notwendigen Formblättern ausstatten und beim Ausfüllen derselben unterstützen. Zudem werden wir Sie hinsichtlich der Erlangung von Mietzuschüssen für die neuen Geschäftsräume Ihrer Gesellschaft, der Eröffnung eines Geschäftskontos und etwaige Hotelreservierungen unterstützen.

Die Kosten für unsere Beratungsleistungen werden wir Ihnen mit einem Pauschalhonorar in Rechnung stellen. Sofern dies gewünscht ist, können unsere Rechtsberatungskosten direkt der neuen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19% fällig würde. Sofern wir unsere Beratungsleistungen einer ausländischen Gesellschaft in Rechnung stellen, wären diese von der Mehrwertsteuer befreit.

Unsere Gebühren verstehen sich exklusive notwendiger Gerichts- und Notarkosten für die Gründung der Gesellschaft.

7. Zusammenfassung

Wir würden uns freuen, Sie bei der Gründung Ihrer Gesellschaft in Hamburg oder einer anderen rechtlichen Fragestellung, mit der Sie uns betrauen möchten, zu unterstützen. Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich unserer Beratungsleistungen haben zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir würden uns freuen, Ihre Fragen zu beantworten und Sie im Rahmen eines persönlichen Gespräches in unserem Büro kennenzulernen.

Axel Neelmeier

Dr. Mark-Alexander Huth

SCHULZ NOACK BÄRWINKEL

Baumwall 7

D-20459 Hamburg / Germany

0049/40 / 36 97 96 16

0049/40 / 36 20 88

a.neelmeier@snb-law.de

m.a.huth@snb-law.de

www.snb-law.de